

Datenschutz-Richtlinie für  
die

German Parakart Association Kitesailing e.V.

Deutscher Drachensegel Verein

# Inhaltsverzeichnis

Grundsätze .....	3
Ansprechpartner für Datenschutz.....	3
Datenschutzmanagement .....	3
Verarbeitungsverzeichnis.....	4
Nutzung von Hard- und Software.....	4
Datenschutzvorfälle.....	5
Verpflichtung/Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter .....	5
Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO .....	5
Betroffenenrechte .....	6
Verarbeitung personenbezogener Daten.....	6
Datenhaltung/Versand/Löschung .....	7
Sicherheit der Verarbeitung .....	7
Veröffentlichung von Daten im Internet .....	8
Vereinswebseiten & Auftritte in sozialen Medien .....	8
In-Kraft-Treten.....	9

## Grundsätze

Mit dieser Datenschutzrichtlinie versuchen wir, den Schutz personenbezogener Daten in unserem Verein zu steigern und der gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern, Mitgliedern und Lieferanten, die uns ihre Daten anvertrauen, gerecht zu werden. Wissend, dass es einen perfekten Datenschutz niemals geben wird, versuchen wir dennoch Stück für Stück unsere eigenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Datenschutzrichtlinie findet Anwendung in allen Vereinsbereichen. Sie gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und muss, soweit die erbrachte Leistung betreffend, auch von unseren Lieferanten und Dienstleistern eingehalten werden. Alle Mitarbeiter werden auf die Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet.

Ergänzend zu dieser Richtlinie sind noch folgende Regelungen zum Thema Datenschutz zu beachten:

- IT-Sicherheitsrichtlinie (sofern vorhanden)
- Datenschutzgrundverordnung DSGVO
- Bundesdatenschutzgesetz BDSG (neu)
- Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)
- ePrivacy-Verordnung
- Sozialgesetzbücher
- Telekommunikationsgesetz TKG

Gesetzliche Regelungen haben selbstverständlich immer Vorrang vor dieser Richtlinie. Bei Widersprüchen zu vereinsinternen Regelungen sind diese Widersprüche an den Vorstand zur Entscheidungsfindung heranzutragen.

## Ansprechpartner für Datenschutz

Nachfolgend werden die Rollen im Datenschutz beschrieben. Bei den Beschreibungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nur eine geschlechtliche Schreibweise verwendet, selbstverständlich gilt jede Beschreibung für Frauen und Männer.

Jeder ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. jedes Mitglied kann sich unmittelbar mit Hinweisen, Anregungen oder Beschwerden an den Ansprechpartner wenden, wobei auf Wunsch absolute Vertraulichkeit gewahrt wird.

## Datenschutzmanagement

Das Datenschutzmanagement bildet alle relevanten Datenschutzthemen ab und dokumentiert unsere Tätigkeiten und Maßnahmen. Es enthält sämtliche relevanten Dokumente. Dazu zählen u.a. das Verarbeitungsverzeichnis, Anfragen von Betroffenen und die Dokumentation von Datenschutzvorfällen.

Der Verein setzt hierzu keine gesonderte Software ein, die Dokumente liegen der Mitgliederverwaltung vor.

## Verarbeitungsverzeichnis

Das Verarbeitungsverzeichnis gibt einen Überblick über alle dauerhaften Datenverarbeitungen im Verein und besteht aus den einzelnen Verarbeitungsbeschreibungen. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses kann die Datenschutzaufsicht ihre Kontrollmaßnahmen durchführen.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist wie folgt aufgebaut:

- der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke der Verarbeitung
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Art. 49 Abs. 1 S. 2 DSGVO genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien
- die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Änderungen der Vorgehensweisen sind im Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren.

Auf Anfrage stellt der Verein der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand ist hierfür der interne Ansprechpartner für den Datenschutz zuständig und arbeitet mit der Aufsichtsbehörde zusammen.

## Nutzung von Hard- und Software

Falls mit der Beschaffung ein neues Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt werden soll, wird der interne Ansprechpartner für den Datenschutz rechtzeitig vorab informiert und einbezogen.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt ausschließlich auf vom Verein gestellter Hardware.

Bei Verdacht eines Diebstahls von personenbezogene Daten aus der Mitgliederverwaltung, der Sabotage usw. wird der Vorstand unverzüglich informiert.

## Datenschutzvorfälle

Eine Datenschutzverletzung ist eine unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Weitergabe, Löschung, Vernichtung oder Veränderung von personenbezogenen Daten. Ebenso ist eine Datenschutzverletzung die unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Offenlegung von personenbezogenen Daten oder die Schaffung eines unberechtigten Zugangs zu diesen Daten.

Beispiele für Datenschutzverletzungen: Verlust eines USB-Sticks; Einfangen eines Verschlüsselungsvirus; Datenverlust, der nicht durch ein Backup wiederhergestellt werden kann; Einbruch in ein System; Verschicken einer E-Mail mit personenbezogenen Daten an den falschen Empfänger; Diebstahl oder Verlust eines Rechners, Datenträgers oder Mobile Devices (z.B. Smartphone); Überspielen eines Datenbestandes mit Verlust von Daten; u.v.m.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird der Vorstand unverzüglich informiert. Der Vorstand klärt eine Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Betroffenen ab.

Der gesamte Vorgang (von der Entdeckung der Verletzung über die Erkenntnisse des Vorstands bis hin zur Entscheidung, ob eine weitergehende Meldepflicht vorliegt) wird im Rahmen der Rechenschaftspflicht nachvollziehbar dokumentiert.

## Verpflichtung/Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter

Jedes ehrenamtliche Mitglied, das Umgang mit personenbezogenen Daten hat, wird im Umgang mit diesen Daten geschult. Diese beinhaltet eine Sensibilisierungsmaßnahme zur allgemeinen Achtsamkeit für Datenschutzthemen.

Die mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Personen, die Regattateamleitung, die Jugendwarte und der Vorstand werden auf die Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet

## Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO

Die Datenverarbeitung im Verein wird im Mitgliederbereich des Vereinsforums veröffentlicht. Neue Mitglieder werden im Rahmen des Mitgliedsantrages über die Datenverarbeitung im Verein informiert.

## Betroffenenrechte

Jeder Person, die von einer Datenverarbeitung betroffen ist, stehen gewisse Betroffenenrechte gesetzlich verankert unabdingbar zu. Das bedeutet, dass diese Rechte weder durch Verträge noch durch die Zustimmung des Betroffenen eingeschränkt werden können.

Im Einzelnen sind dies das Recht auf

- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Widerspruch
- Widerruf einer Einwilligung
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Betroffenenrechte ist der Vereinsvorstand und der jeweilige Verantwortliche für die Verarbeitung.

Alle Betroffenenanfragen werden vom Vorstand koordiniert. Hier wird bei jeder Eingabe durch einen Betroffenen umgehend der Vereinsvorstand schriftlich informiert. Alle Eingaben müssen innerhalb eines Monats nach Eingang erfüllt sein. Ist es auf Grund der Komplexität und Anzahl der Eingaben nicht möglich, diese Frist einzuhalten, kann sie um zwei Monate erweitert werden. Der Betroffene ist hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Auskunft an einen Betroffenen ist in der Regel unentgeltlich. Sofern von dem Antragsteller zusätzliche Kopien benötigt werden, kann der Verantwortliche – also der Verein – für diese ein angemessenes Entgelt verlangen.

Es sollten bereits im Vorfeld auf eventuelle Anfragen Verfahren etabliert werden, die eine fristgerechte Beantwortung der Betroffenenrechte ermöglichen.

## Verarbeitung personenbezogener Daten

Unser Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Grundsätzlich dürfen nur solche Informationen verarbeitet und genutzt werden, die zur Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verarbeitungszweck stehen.

Sollen neue Erhebungen/Verarbeitungen eingeführt werden, so dokumentieren wir vorab ihren Zweck und prüfen ihre Rechtmäßigkeit. Diese Prüfung wird darüber hinaus auch zu einem ordnungsgemäßen Nachweis dokumentiert.

Eine nachträgliche Zweckänderung ist nur dann zulässig, wenn sie mit denjenigen Zwecken vereinbar ist, für die die Daten ursprünglich erhoben worden sind. Eine Zweckänderung ist auch zulässig, wenn die betroffene Person darin einwilligt.

Falls andere Stellen Informationen über Betroffene anfordern, dürfen diese ohne Einwilligung des Betroffenen nur gegeben werden, wenn hierfür eine gesetzliche Verpflichtung oder ein die Weitergabe rechtfertigendes legitimes Interesse des Vereins besteht und die Identität des Anfragenden zweifelsfrei feststeht.

## Datenhaltung/Versand/Löschung

Die Speicherung von Daten zur Mitgliederverwaltung erfolgt zurzeit nur lokal. Eine Speicherung auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Netzwerk ist zukünftig möglich.

Lokal gespeicherte personenbezogene Daten (z.B. auf dem PC oder Notebook) werden regelmäßig gesichert. Die Art der Datensicherung wird mit dem Vereinsvorstand abgesprochen.

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Löschungstermine werden von allen Mitarbeitern beachtet. Nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist werden personenbezogene Daten vernichtet. Der Vorstand wird über die Einhaltung der Termine insbesondere im Hinblick auf die Löschung personenbezogener Daten in Sicherungskopien informiert.

Datenvernichtung bedeutet hier, Daten so wirksam zu zerstören, dass eine Wiederherstellung vom Aufwand wesentlich größer ist als der zu erwartende Nutzen nach der Wiederherstellung. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um Papier, digitale Datenträger oder sonstigen Medien handelt. Ausscheidende Amtsträger des Vereins, die Daten gehalten haben, erklären deren datenschutzkonforme Löschung bzw. Vernichtung gegenüber dem Vorstand schriftlich.

## Sicherheit der Verarbeitung

Der Verein hat geeignete und angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Verarbeitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie der Vereinsmitglieder zu gewährleisten. Hierzu empfiehlt sich die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts, das regelmäßig auf Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden sollte.

Es ist primär darauf zu achten, dass auch die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt wird und diese – auch im häuslichen Umfeld der ehrenamtlichen Mitarbeiter – gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Im Hinblick auf die Daten- und IT-Sicherheit ist die Umsetzung der folgenden Maßnahmen empfehlenswert:

- Vereinsunterlagen vor dem Zugriff/ Einsichtnahme durch Unbefugte schützen
- Passwort- und firewallgeschützte Computersysteme
- Nutzung eines aktuellen Virenschutzes
- Regelmäßiges Aufspielen der Updates zu Betriebssystemen
- Abgrenzung von Vereins- und Privatdaten (z.B. durch Einsatz vereinseigener Hardware ausschließlich zur Mitgliederverwaltung)
- Regelmäßige Durchführung von Datensicherungen
- Fernzugriffe durch Dienstleister nach Möglichkeit nur auf Zuruf durchführen lassen

Alle Schutzmaßnahmen im Datenschutz richten sich nach den Risiken, die für die Daten bestehen, und der Eintrittswahrscheinlichkeit.

## Veröffentlichung von Daten im Internet

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet stellt eine Datenübermittlung an Dritte dar. Um Bilder oder sonstige Daten von Vereinsmitgliedern im Internet zu veröffentlichen, bedarf es daher einer Einwilligung oder einer sonstigen Rechtsgrundlage:

- Veröffentlichung von Funktionsträgerdaten
  - o Name, ausgeübte Funktion und vereinsbezogene Erreichbarkeit ist i.d.R. auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO aufgrund einer Interessenabwägung zugunsten des Vereins zulässig.
- Veröffentlichung von Fotos
  - o Vor einer Veröffentlichung von Fotos einzelner Personen im Internet sind grundsätzlich Einwilligungserklärungen der fotografierten Personen einzuholen. Es sei denn, die Personen sind nur als „Beiwerk“ anzusehen.
- Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen
  - o Da Protokolle von Vereinssitzungen i.d.R. personenbezogene Funktionsträgerdaten und Mitgliedsdaten erhalten, ist eine Veröffentlichung regelmäßig unzulässig (Ausnahme: benutzerbeschränkte Vereinsforen). Sollen Veröffentlichungen vorgenommen werden, ist die Einwilligung der Teilnehmer einzuholen bzw. die personenbezogenen Daten der Teilnehmer zu schwärzen.
- Veröffentlichung von Starter- und Ergebnislisten
  - o Die Veröffentlichung von Starter- und Ergebnislisten im Internet ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Kurzzeitige Veröffentlichungen sind ggf. auch auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO möglich, sofern die Betroffenen gem. Art. 13 DSGVO darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen dem entgegen stehen. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses statt.
    - Datenminimierung beachten: maximal Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Regattaklasse (z.B. Damen, Junioren, usw.)
    - Bei Minderjährigen ist grundsätzlich eine Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen!

## Vereinswebseiten & Auftritte in sozialen Medien

Jede Vereinswebseite benötigt eine Datenschutzerklärung (DSE), die den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nachkommt und nur mit einem Klick und auch von jeder Unterseite der Webseite unmittelbar aufrufbar sein muss.

Die Kommunikation über soziale Netzwerke ist ein bedeutsames Mittel, um auch jüngere Zielgruppen zu erreichen. Dennoch raten die Aufsichtsbehörden von der Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, YouTube etc. zu Vorsicht.



Aus diesem Grund holen wir Einwilligungen zur Veröffentlichung für Fotos / Videos etc. von Teilnehmern an unseren Regatten und andren Events ein.

## In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Für den Vereinsvorstand

Herbert Höttsch (Präsident)



---

Unterschrift

Ulrich Nestmann (Vizepräsident)



---

Unterschrift